

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR VEREINBARUNG

zwischen Jugendamt und Produktionsschule

zur Betreuung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung Berufspädagogischer Maßnahmen der Jugendhilfe in der EU-Förderperiode 2021-2027 vom 20. Februar 2023

zur **Antragsnummer:** *der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)*

zwischen der kreisfreien Stadt/dem Landkreis, vertreten durch das Jugendamt,

- nachstehend "übertragende Zuwendungsempfangende" genannt -

und

.....

- nachstehend "betrachte Produktionsschule" genannt -

1 Rahmen

Im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung Berufspädagogischer Maßnahmen der Jugendhilfe in der EU-Förderperiode 2021-2027 vom 20. Februar 2023 sind gemäß Ziffer 6.1 der Richtlinie zwischen Jugendamt und Produktionsschule eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung zu schließen, die Art und Umfang der Leistung für jeden einzelnen teilnehmenden jungen Menschen regelt. Diese Leistungen unterliegen dem Beschluss der Kommission 2012/21/EU vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 vom 11.01.2012, S. 3, „Freistellungsbeschluss“). Der nach Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses erforderliche Betrauungsakt für die Produktionsschulen setzt sich aus der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen der Jugendhilfe in der EU-Förderperiode 2021-2027 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 6 vom 23. Februar 2023, S. 92ff), der vorgenannten Vereinbarung zwischen Jugendamt und Produktionsschule, die durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzt wird und dem Zuwendungsbescheid der ILB vom zur vorgenannten Antragsnummer zusammen.

Die Leistungen, mit denen die betraute Produktionsschule auf Grundlage der Vereinbarung und der ergänzenden Bestimmungen betraut wird, dienen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie zur sozialen Betreuung und Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. c) des DAWI-Freistellungsbeschlusses.

2 Betreuung

Die Produktionsschule wird im Rahmen und auf Grundlage der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Produktionsschule mit der Leistungserbringung im Hinblick auf die Beschäftigung junger Menschen im Sinne der Richtlinie zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und individueller Beeinträchtigung und zur Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. c) des DAWI-Freistellungsbeschlusses betraut.

Eine Gewährung ausschließlicher oder besonderer Rechte aufgrund der Ausführung der betrauten Tätigkeiten erfolgt nicht.

3 **Ausgleichsleistungen (Art. 4 d, 5 DAWI-Freistellungsbeschluss)**

Der/die übertragende Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, die der betrauten Produktionsschule mit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstandenen Nettokosten auszugleichen. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind gemäß Art. 5 Abs. 1 DAWI-Freistellungsbeschluss die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Nettokosten der betrauten Produktionsschule. Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um diese Nettokosten abzudecken. Die Produktionsschule erhält entsprechende Ausgleichsleistungen. Dabei errechnen sich die ausgleichsfähigen Nettokosten aus der Differenz zwischen den Nettokosten (Netto-Ausgaben), die der betrauten Produktionsschule aus der Erfüllung der DAWI entstehen, und den Nettokosten, die sie ohne die Verpflichtung aus der Vereinbarung zur Beschäftigung der jungen Menschen in der Produktionsschule gehabt hätte (Net-avoided-cost-Methode) unter Abzug der mit der DAWI erzielten Einnahmen.

Die betraute Produktionsschule hat in ihrer Buchführung alle Kosten und Einnahmen einerseits für die ihr obliegenden DAWI und andererseits für jede weitere Tätigkeit intern auf getrennten Konten auszuweisen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die Zuordnung der Kosten und Einnahmen zu den jeweiligen Bereichen und über die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Einnahmen, führt die betraute Produktionsschule Aufzeichnungen. Die Trennungsrechnung ist dem/der übertragenden Zuwendungsempfängerin auf Anforderung nachzuweisen.

4 **Vorkehrungen gegen Überkompensation und für Rückzahlung übersteigender Beträge (Art. 4 e, 6 DAWI-Freistellungsbeschluss)**

Die betraute Produktionsschule hat während des Bestehens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf Anforderung des übertragenden Zuwendungsempfängers spätestens jedoch mit Ende ihrer Leistungsverpflichtung zu belegen und den rechnerischen Nachweis darüber zu erbringen, dass die Erstattung der Ausgaben die mit der Erbringung der DAWI entstandenen Nettokosten nicht übersteigt. Aufgrund der pauschal vergüteten Standardeinheit genügt der Nachweis des Eintritts und des Austritts der Teilnehmenden, es zählt der Zeitraum der Projektteilnahme. Soweit die Überprüfung ergibt, dass im Rahmen der an die Produktionsschule gezahlten Ausgleichsleistung die Einnahmen aus der Erbringung der DAWI die Nettokosten übersteigen (Überkompensation), ist der überschüssigen Betrag mit der Mitteilung des Prüfergebnisses zurück zu fordern.

Sollte die Prüfung zudem ergeben, dass die gewährten Mittel nicht sachgerecht den Festlegungen der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Produktionsschule entsprechend verwendet wurden, werden diese ebenfalls – ggf. anteilig oder vollständig - von der Bewilligungsbehörde zurückgefordert.

Ort, Datum

Unterschrift übertragende Zuwendungsempfängerin

Ort, Datum

Unterschrift Produktionsschule